

Kenntnisnahme des Grossen Gemeinderats

betreffend

Umgang mit kantonalen und nationalen Projekten und Vorgaben / Interpellation Benjamin Ritter (GS)

Der Grosse Gemeinderat von Spiez

- auf Antrag des Gemeinderats
- gestützt auf Art. 31 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats

Der Verfasser der Interpellation, Benjamin Ritter, wird angefragt, ob er von der erhaltenen Auskunft befriedigt ist.

Eine weitere Diskussion findet nur auf Beschluss des Grossen Gemeinderats statt.

1. Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 28. April 2025 hat Benjamin Ritter (GS) eine Interpellation betreffend Umgang mit kantonalen und nationalen Projekten und Vorgaben eingereicht.

2. Bericht

Einleitende Bemerkungen

Vorbemerkung zu Art. 2 der Gemeindeordnung (GO)

Dass die Gemeinde die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben im Interesse des Gesamtwohls zu erfüllen hat, ist eine programmatische Richtlinie, die ganz am Anfang der GO steht und alle Organe der Gemeinde in ihren Tätigkeiten leiten soll.

Daraus ergibt sich keineswegs, dass jedes Organ bei den einzelnen Aufgabenerfüllungen «mitwirken» kann. Vielmehr weist die in der GO festgelegte Zuständigkeitsordnung der Gemeinden den verschiedenen Organen ihre jeweiligen Zuständigkeiten zu. Mit der Zuständigkeitsordnung wird gewissermassen auch die Gewaltenteilung vollzogen. Das bedeutet in der konkreten Auswirkung, dass der GGR seine Anliegen zwar mit den passenden parlamentarischen Instrumenten einbringen kann, die Zuständigkeit konkret aber oft anderen Gemeindeorganen zugeordnet ist.

Es ist zentral, dass die Organe wissen, für welche Aufgaben sie zuständig sind (und für welche nicht). An die Pflicht zur Verfolgung des Gemeinwohl-Interesses ist jedes Organ innerhalb seiner Zuständigkeiten gebunden. In diesem Sinne handeln grundsätzlich alle Organe, so auch der Gemeinderat und die Verwaltung.

Allgemein

Die Interpellation verweist insbesondere auf Tiefbauprojekte, welche Auswirkungen auf die Öffentlichkeit haben. Die Beantwortung der Fragen kann kaum in einer pauschalen, für jeden Geschäftsfall geltenden Form erfolgen. Die Vielfalt an Geschäften, Projekten und Vorhaben von Bund und Kanton, (sowie Privaten) ist gross. Viele davon können für die Öffentlichkeit von Interesse sein.

Die Einflussmöglichkeiten der Gemeinden bei Planungs- und Bauprojekten variieren je nach gesetzlicher Regelung. Bei gewissen Projekten sind gesetzlich definierte Abläufe einzuhalten, in denen die Gemeinden zwingend eingebunden sind. In anderen Fällen hingegen sind sie kaum oder gar nicht beteiligt. Dort können Gemeinden allenfalls eigeninitiativ handeln und ihre Interessen aktiv einbringen, gestützt auf öffentliche Bekanntmachungen von Vorhaben.

Beantwortung Fragen

Der Gemeinderat antwortet auf die in der Interpellation gestellten Fragen (nachfolgend *kursiv/fett* dargestellt).

1. Wie werden kantonale und oder nationale Projekte von Seite Gemeinderat und Behörde geprüft?

Grundsätzlich werden Projekte abhängig von den Zuständigkeiten und der Art des Projekts von den jeweiligen Abteilungen der Gemeindeverwaltung bearbeitet.

Der Fokus der Prüfungshandlungen liegt bei Infrastrukturprojekten vor allem auf der technischen Machbarkeit, der Bewertung von Auswirkungen auf die gemeindeeigene Infrastruktur sowie der Überlegung, ob im Zuge der Projektausführung auch Kombinationen mit anstehenden gemeindeeigenen Infrastrukturprojekten möglich ist.

Der Gemeinderat wird nicht in jedem Fall konkret miteinbezogen, sondern nur dann, wenn ein Entscheid nötig oder eine politische Haltung dazu erforderlich ist. Die Abgrenzung, wann der Gemeinderat mitwirkt, ist oft nicht klar definiert, weil die Projekte derart unterschiedlich sind.

1.1 Muss ein Auftrag erteilt werden oder ist das automatisiert?

Die Prüfung von Projekten erfolgt nicht automatisiert. In einigen Fällen erfolgt aber in der Planungsphase eine Kontaktaufnahme mit der Verwaltung, indem erste Inhalte des Projekts erläutert und Absprachen getroffen werden. Im Rahmen dieses Austauschs ist eine Einflussnahme durch die Gemeinde grundsätzlich möglich.

In anderen Fällen bestehen zum Teil rechtliche Vorgaben zu Mitwirkungspflichten durch die Gemeinde.

Aufgrund der gemachten Erfahrungen ist der Gemeinderat aktuell daran zu prüfen, wie man in Zukunft mit solchen Projekten umgehen will, damit die Einflussnahme der Gemeinde bzw. des Gemeinderats im Sinne des Gemeinwohls möglich ist.

Klar ist und bleibt, dass die Interessen von Bund / Kanton / Gemeinden nicht immer dieselben sind.

2. Wird die Gemeinde persönlich ins Projekt eingeladen oder ein vollendetes Projekt vorgestellt?

Die Gemeinde wird bei kantonalen oder nationalen Projekten je nach Vorgabe im Rahmen von Mitwirkungsverfahren oder Vernehmlassungen eingeladen.

Bei diversen Vorhaben wird die Gemeinde aber oft schon in der Projektierungsphase ein erstes Mal kontaktiert. In manchen Fällen wird ein Projekt jedoch erst im fortgeschrittenen Stadium vorgestellt, was die Einflussmöglichkeiten einschränken kann.

Bei einzelnen Geschäften erfolgt keine Kontaktaufnahme, weder vorher noch nach Vollendung.

3. Nach welchen Kriterien wird ein Projekt von Seite Gemeinderat / Behörde geprüft und eine Eingabe / Mitwirkung oder Einsprache gemacht?

Vergleiche auch Antwort zu Frage 1.

Soweit möglich erfolgt die Einflussnahme bereits in der Projektierungsphase in Form von Gesprächen und Mitwirkungseingaben. Einsprachen erfolgen dann, wenn es Einsprachegründe gibt bzw. das Projekt rechtliche Vorgaben nicht erfüllt.

4. Wie viele Personen und Abteilungen sind in der Prüfung involviert und vertreten die Interessen der Gemeinde?

Die Anzahl involvierter Personen ist sehr unterschiedlich. Oft betreffen Projekte mehrere Abteilungen. Die Abteilungsleitung bzw. Projektleitungen haben eine wichtige Rolle wahrzunehmen. Diese ziehen bei Bedarf weitere Mitarbeitende hinzu.

Wie beschrieben erfolgen Kontaktaufnahmen zur Ressortleitung des Gemeinderats. Falls nötig, wird ein Geschäft im Gemeinderat traktandiert und darüber entschieden.

5. Wann kann die Bevölkerung einwirken? Oft hat ein:e Einzelne:r kein Gehör?

Die Interpellation bezieht sich insbesondere auf kantonale und nationale Projekte mit Auswirkungen auf die Gemeinde Spiez, die aber keine direkten Beschlüsse der Gemeinde Spiez betreffen (z.B. für finanzielle Beiträge o.ä.). Es geht hier in der Regel um Mitwirkungseingaben, Vernehmlassungen, Stellungnahmen etc. Solche Tätigkeiten sind in der Regel nicht in den Zuständigkeitsordnungen der Gemeinden abgebildet, da sie keinen finanziellen «Wert» haben und sich deshalb nicht an den finanziellen Ausgabenkompetenzen orientieren können (und in der Regel auch sonst nicht als Beschlüsse aufgeführt werden, welche einer Ausgabe gleichgestellt sind). Für solche nicht zugewiesenen Tätigkeiten kommt Art. 25 Absatz des Gemeindegesetzes zum Zug. Diese Bestimmung sagt, dass dem Gemeinderat alle Befugnisse zukommen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Gemeinde zugewiesen sind.

Die Bevölkerung selbst kann sich je nach externem Projekt selbständig oder über Interessengruppierungen u.U. direkt bei den zuständigen Stellen des Kantons oder des Bundes einbringen (Vernehmlassungsverfahren, Mitwirkungsverfahren bei kant. Planungen etc.).

6. Wann fällt ein Projekt in den Kompetenzbereich des Parlaments?

Der Zuständigkeitsbereich des Parlaments ist in den Art. 39 und 40 GO abschliessend umschrieben. Externe Projekte, die keine Ausgabenbeschlüsse (oder den Ausgaben gleichgestellte Beschlüsse) der Gemeinde erfordern, fallen grundsätzlich nie in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderats.

Auch der Gemeinderat wird nur insoweit tätig, als er die Interessen der Gemeinde via Stellungnahmen, Vernehmlassungen, Konsultationen o.ä. vertritt. Auch ist der Gemeinderat zum Beschluss zuständig, ob gegen ein nationales oder kantonales Projekt oder Vorhaben im Namen der Gemeinde ein Rechtsmittel ergriffen werden soll (Privaten steht es natürlich frei, selbständig Rechtsmittel einzulegen). Eine formelle Einwirkung auf Beschlüsse der kantonalen oder eidgenössischen Organe zu solchen externen Projekten und Vorhaben steht der Gemeinde indessen in aller Regel nicht zu.

3. Antrag

Der Grosse Gemeinderat nimmt die Antwort des Gemeinderats zur Kenntnis.

Eine weitere Diskussion findet nur auf Beschluss des Grossen Gemeinderats statt.

Beilagen

➤ Text Interpellation

Spiez, 4. August 2025